

**1768. Quartierplan.** Mit Zuschrift vom 11. Juli 1923 berichtet der Stadtrat Zürich, daß durch Beschluß Nr. 829 vom 16. Juni 1923 der Quartierplan Nr. 85 des Landes zwischen Weinberg-, projektierter Leonhard-, neuer und alter Beckenhof-, Kurven- und Ottikerstraße, Teilgebiet a, nebst den Bau- und Niveaulinien und dem Querprofil der Quartierstraße mit Kehrplatz, den Niveaulinien für die Obstgartenstraße und für das Privatsträßchen längs der Häuser von Fräulein Schmid neu festgesetzt und der alte Quartierplan aufgehoben wurde, soweit er mit dem neuen Plan im Widerspruch stand. Die Bekanntmachung sei im städtischen und kantonalen Amtsblatte vom 22. Juni 1923 erfolgt. Gemäß beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei vom 4. Juli

1923 seien gegen den abgeänderten Quartierplan keine Re-  
kurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Im projektierten Quartierplan Nr. 85a ist die Aufhebung der untersten Teilstrecke der im bestehenden Quartierplan vorgesehenen Verbindungsstraße von der bestehenden Obstgartenstraße bis zur projektierten Leonhardstraße vorgesehen. Das bestehende Privatsträßchen längs der Häuser von Fräulein Schmid wird unverändert als Privatstraße belassen. Ebenso werden die regierungsrätlich genehmigten Baulinien längs dieses Sträßchens beibehalten. Gegen die Liegenschaft Kataster-Nr. 576 werden die verbleibenden Baulinien durch eine neue Baulinie abgeschlossen. Die neue Nivellette des Privatsträßchens erhält in Anpassung an das Terrain ein Gefälle von 1,4%. Das im bestehenden Quartierplan zur Aufhebung vorgesehene unterste Teilstück der Obstgartenstraße gegen die Neue Beckenhofstraße wird als Servitutsweg unverändert gemäß den heutigen Rechtsverhältnissen beibehalten. Am Ende der Quartierstraße ist ein Kehrplatz vorgesehen.

Bemerkungen sind keine zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 85 für das Gebiet zwischen Weinberg-, projektierte Leonhard-, neuer und alter Beckenhof-, Kurven- und Ottikerstraße, Teilgebiet a, nebst den Bau- und Niveaulinien und dem Querprofil der Quartierstraße mit Kehrplatz, den Niveaulinien für die Obstgartenstraße und das Privatsträßchen wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.